

# Terminblatt

Sache: Dr. Götze, Roman ./.. DB Netz AG  
Aktenzeichen: - 7 K 634/10.F(1) -

Datum : 7. Juni 2011  
Ort : Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18  
Uhrzeit : 12:30 Uhr

Gericht : Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Raum : Saal 1  
SB : Dr. Roman Götze

## ■ Anwesenheit

---

- 7. Kammer: VRiVG Dr. *Huber*, Riin VG *Ottmüller* (BE), RiVG *Tanzki* sowie zwei ehrenamtliche Richter
- Für die Beklagtenseite: RA *Clausen*, Dr. *Ludwig*, Herr *Kern* (letztere: DB Netz AG, Leipzig) sowie eine Mitarbeiterin aus der Zentrale in Frankfurt/Main
- Für die Klägerseite: RA Dr. *Götze*

## ■ Sach- und Streitstand

---

- Die Verhandlung beginnt verzögert gegen 12:30 Uhr.
- RA Clausen überreicht zunächst den **Schriftsatz vom 6. Juni 2011** im Original sowie einen Konvolut der darin erwähnten Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9 und 10.
- Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein. Anschließend trägt die Berichterstatterin einen komprimierten Sachbericht vor. Es wird deutlich, dass das Gericht im Ergebnis der Vorberatung unserer Auffassung zuneigt, dass die **DB Netz AG** informationspflichtige Stelle i.S.d. § 2 I Nr. 2 UIG ist.
  - Unproblematisch sei die Voraussetzung „Kontrolle des Bundes“. Das Gericht verweist insofern ergänzend auf die Entscheidung des BGH, Urteil vom 9. Dezember 2010 - III StR 312/10 - zur Amtsträgereigenschaft von Mitarbeitern der DB Netz AG.

- Für das Tatbestandsmerkmal „Aufgaben/Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt“ gibt es noch keine Rechtsprechung; nach vorläufiger Auffassung der Kammer sei aber die - von uns vertretene - weite Auslegung vorzugswürdig.
- Die Kammer erwäge im Falle (späteren) streitiger Entscheidung **Berufung und Sprungrevision** zuzulassen.
- Die Sach- und Rechtslage wird erörtert; beide Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich verdeutliche – nochmals – den europarechtlichen Hintergrund und weise auf das **überindividuelle Klärungsinteresse** hin, da die Beklagtenseite immer nach dem Muster verfährt, zunächst frontal abzulehnen und dann kurz vor der mündlichen Verhandlung den Versuch der Klaglosstellung unternimmt.
- Das Gericht avisiert, sich auch im Zuge der **Kostengrundentscheidung** bei Teilerledigterklärung zur materiell-rechtlichen Lage zu verhalten und nicht nur eine Billigkeitsentscheidung zu treffen.
- Die Frage der Zulässigkeit einer Zwischenentscheidung bzw. einer Klageänderung in Richtung einer Fortsetzungsfeststellungsklage oder Feststellungsklage werden erörtert. Im Hinblick auf die teilweise Erfüllung des Auskunftsantrages (Stufenklage) empfiehlt das Gericht die Abgabe einer **Teilerledigterklärung**.
- Die Verhandlung wird um 13:30 Uhr bis ca. 13:45 Uhr unterbrochen. Das Gericht zieht sich zu einer **Zwischenberatung** zurück.
- Nach Wiedereintritt in die Verhandlung gebe ich eine Teilerledigterklärung ab, soweit die Beklagte dem Auskunftsanspruch auf der ersten Stufe der Stufenklage nachgekommen ist. Das Gericht trennt das streitige Verfahren im Übrigen ab; dieses erhält das neue Aktenzeichen 7 K 1544/11.F.
- Die Beklagtenseite erklärt Einverständnis und Kostenübernahme.
- Die Verhandlung endet gegen 14:00 Uhr.

## ■ Ergebnis

---

Folgende Entscheidung wird verkündet:

1. Soweit die Beklagte mit Schriftsatz vom 6. Juni 2011 Auskunft erteilt hat und Zugang zu Umweltinformationen gewährt, ist die Hauptsache erledigt. Das Verfahren wird im Übrigen abgetrennt und mit dem Aktenzeichen 7 K 1544/11.F fortgesetzt.
2. Die Kosten werden der Beklagten auferlegt.
3. Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

gez. Dr. Roman Götze  
8. Juni 2011